

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Buchungen/Belegungen der Häuser und Plätze des VCP Land Bayern

- Pfadfinderinnen- und Pfadfinderzeltplatz Bucher Berg
- Pfadfinderinnen- und Pfadfinderhaus Christelried
- Landschlösschen Rockenbach
- Pfadfinderinnen- und Pfadfinderhaus Untermaxfeld

VCP Bayern
Geschäftsstelle
Hummelsteiner Weg 100
90459 Nürnberg

Postanschrift:
Postfach 45 01 31
90212 Nürnberg
T. 0911 4304-264
F. 0911 4304-234

info@vcp-bayern.de
www.vcp-bayern.de

Vertragspartner:

- **VCP Bayern e.V.**, gemeinnützig anerkannt, Vereinsregister: VR1137, Finanzamt Nürnberg-Zentral, Steuernummer 241/111/21067
– vertreten durch den Vorstand und den Geschäftsführer -
Adresse siehe rechts
- **Gast**

1. Vertragsabschluss:

- 1.1. Auf die Buchungsanfrage des Gastes, wird vom VCP Bayern e.V. (nachfolgend „VCP“) ein Belegungsvertrag (nachfolgend „Vertrag“) erstellt. Wenn der Vertrag vollständig ausgefüllt und von beiden Vertragspartner*innen unterschrieben ist, ist er für beide Seiten rechtsverbindlich.

2. Leistungen, Preise, Zahlung

- 2.1. Der VCP ist verpflichtet, das vom Gast gebuchte Haus oder den entsprechenden Platzanteil am Zeltplatz bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Die Leistungen ergeben sich aus der Haus-/Platzbeschreibung auf der Homepage des VCP und den Leiterhandbüchern (Häuser) oder den im Vorfeld schriftlich vereinbarten Sonderleistungen oder Nebenabreden. Die Leistungen sind für den VCP bindend.
- 2.2. Der VCP behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen dem Gast eine Leistungsänderung zu erklären. Ein Grund kann beispielsweise sein, dass nicht ausreichend (ehrenamtliche) Mitarbeitende zur Verfügung stehen oder plötzliche bauliche Maßnahmen erforderlich sind.
- 2.3. Der Gast ist verpflichtet, die für die Haus-/Platzüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden und vereinbarten Preise des VCP zu bezahlen. Dies gilt auch für die vom Gast veranlassten Leistungen und Auslagen des VCP gegenüber Dritten.
- 2.4. Vermittelt der VCP im Rahmen des Aufenthaltes Fremdleistungen wie z.B. Busausflüge, Stadtführungen, etc., haftet er selbst nicht für die Durchführung dieser Fremdleistungen.
- 2.5. Die für den Belegungszeitraum gültigen Preise werden dem Gast vor Vertragsabschluss schriftlich mitgeteilt und sind somit Vertragsbestandteil.
- 2.6. Nach Vertragsabschluss ist – wenn vereinbart - eine Anzahlung zu leisten. Sollte die Anzahlung nicht zum im Vertrag vereinbarten Termin auf dem Konto des VCP Bayern eingegangen sein, so gehen wir von einer Stornierung aus.
- 2.7. Die Übernachtungskosten und die zusätzlich vom VCP erbrachten Leistungen werden immer am Ende des Aufenthaltes in Rechnung gestellt. Die Rechnung kann in bar (betrifft nur den Zeltplatz Bucher Berg) oder per Überweisung bezahlt werden. Rechnungen des VCP sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Der Gast kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung Zahlung leistet.
- 2.8. Bei Zahlungsverzug ist der VCP berechtigt, gegenüber dem Gast Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem zum Zeitpunkt der Fälligkeit gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Für jede Mahnung nach Verzugsbeginn kann der VCP eine Mahngebühr von 3,00 € erheben.

3. Leistungsänderungen

- 3.1. Der VCP ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Vertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen und Abweichung einzelner Leistungen von dem Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom VCP nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Aufenthaltes auf dem Zeltplatz oder in einem der Häuser nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der VCP verpflichtet sich, den Gast von, den Aufenthalt beeinträchtigenden, Abweichungen und Änderungen umgehend in Kenntnis zu setzen.

4. Rücktritt

Der VCP räumt dem Gast ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. In Fall des Rücktritts durch den Gast stehen dem VCP unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderen Verwendung folgende pauschale Ausfallgebühren zu:

- 4.1. Innerhalb von 3 Monaten vor dem ersten gebuchten Tag: 20% der vertraglich vereinbarten Gesamtübernachtungskosten.

- 4.2. Innerhalb von 2 Monaten vor dem ersten gebuchten Tag: 50% der vertraglich vereinbarten Gesamtübernachtungskosten.
- 4.3. Innerhalb von 2 Wochen vor dem ersten gebuchten Tag: 80% der vertraglich vereinbarten Gesamtübernachtungskosten.
- 4.4. Bei Nichterscheinen: 100 % der vertraglich vereinbarten Gesamtübernachtungskosten.
- 4.5. Für Großgruppen (mehr als 100 Personen) oder auch für Alleinbelegung gelten jeweils eigene Rücktrittsfristen – siehe Belegungsvertrag.

Maßgeblich für die Berechnung der Ausfallgebühr ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim VCP. Stornierungen von Fremdleistungen regeln sich nach deren Geschäftsbedingungen.

5. Rücktritt des VCP

- 5.1. Wird eine gemäß Ziffer 2.6 vereinbarte Anzahlung nicht binnen der hierfür gesetzten Frist geleistet, ist der VCP zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.2. Ferner ist der VCP berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls höhere Gewalt (Wetter/akute Bauschäden/akute Gesundheitsgefährdung) oder andere vom VCP nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder/und
- 5.3. falls Häuser oder der Platz unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. bezüglich der Person des Gastes oder des Zwecks, gebucht werden (siehe insbesondere 7.) oder/und
- 5.4. falls der VCP begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des VCP in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des VCP zuzurechnen ist.
- 5.5. Der VCP hat den Gast von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

6. Minderbelegung/Mindestbelegung

6.1. BUCHER BERG: Minderbelegung bedeutet:

- a. Es reisen mindestens 10% weniger Personen an als im Vertrag angegeben
- b. oder die Gäste reisen ein oder mehrere Tage später an als vertraglich vereinbart
- c. oder die Gäste reisen ein oder mehrere Tage früher ab als vertraglich vereinbart.

In diesen Fällen werden 80% der im Vertrag genannten Übernachtungsgebühren für die fehlenden Personen/Tage berechnet.

- 6.2. CHRISTELRIED: Keine Mindestbelegung, da Hüttenbenutzung pauschal
- 6.3. ROCKENBACH: Mindestbelegung 20 Personen (VCP-Gruppen), 25 Personen (sonstige Gruppen)
- 6.4. UNTERMAXFELD: Mindestbelegung: 17 Personen

7. Nutzungsbedingungen

Eine Nutzung der Häuser/des Zeltplatzes des VCP ist nur erlaubt, wenn mit der Nutzung keine Zwecke verbunden sind, die den Zielen des Grundgesetzes oder der Bundes- und Landesordnung des VCP widersprechen. Insbesondere faschistische, antidemokratische, ausländerfeindliche oder sonstige diskriminierende Vorhaben sind mit der Nutzung des Zeltplatzes und/oder der Gästehäuser nicht vereinbar. Der*die Nutzer*in erklärt, dass er*sie keiner Organisation/Vereinigung oder Partei zugerechnet werden kann, die mit den o.g. Zielen (Grundgesetz BRD, Bundes- und Landesordnung des VCP) nicht in Einklang gebracht werden können bzw. dass der*die Nutzer*in derartige Parteien/Organisationen/Vereinigungen/Personengruppen nicht unterstützt. Personen und Organisationen, die der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder die in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, demokratiefeindliche, antisemitische oder sonstiges menschenverachtenden Äußerungen oder Taten in Erscheinung getreten sind, ist die Nutzung unserer Einrichtungen nicht erlaubt.

- 7.1. Für den Fall, dass der*die Nutzer*in den VCP über die Umstände der Nutzung und des*der Nutzer*in täuscht bzw. eine Nutzung entgegen den vertraglichen Verpflichtungen stattfindet oder stattgefunden hat, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1000 € fällig.

8. Haus-/Platzordnung

- 8.1. Es besteht eine Haus-/Platzordnung, an deren Regeln sich der Gast zu halten hat. Sie ist Bestandteil des Vertrages.
- 8.2. Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag können den Abbruch der Veranstaltung durch den VCP sowie Haus- bzw. Platzverbote nach sich ziehen. Die Haftung des Gastes bleibt davon unberührt. Schadensersatzansprüche gegenüber dem VCP werden ausgeschlossen.
- 8.3. Das Haus-/Platzrecht liegt beim Vorstand des VCP e.V, dem*der Geschäftsführer*in, den vom Vorstand bestellten Haus-/Platzverwaltungen und weiteren vom Vorstand berufenen Personen.

9. Haftung

- 9.1. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des VCP auftreten, wird sich der VCP auf unverzügliche Rüge des Gastes um Abhilfe bemühen. Unterlässt der Gast schuldhaft, dem VCP einen Mangel anzuzeigen, tritt kein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts ein.
- 9.2. Im nicht-leistungstypischen Bereich ist die Haftung des VCP für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen, soweit diese keine vertragswesentlichen Pflichten betreffen. Dies gilt nicht bei Verletzungen des Körpers, der Gesundheit und des Lebens, hierbei ist die Haftung in jedem Fall unbeschränkt. Auch bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ist die Haftung weder beschränkt noch ausgeschlossen. Diese Haftungsregelung gilt auch für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des VCP
- 9.3. Stellt der VCP dem Gast einen Stellplatz zur Verfügung, wird hierdurch kein Verwahrungsverhältnis begründet. Für etwaige Schäden übernimmt der VCP keine Haftung.
- 9.4. Soweit der VCP nur Vermittler von externen Programmangeboten/Leistungen ist, haftet er nicht für Schäden der Teilnehmenden.

9.5. Für Verjährungsfristen aus Haftungsansprüchen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Einseitigen Änderungen durch den Gast sind unwirksam.
- 10.2. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem VCP und dem Gast richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland
- 10.3. Gerichtsstand für alle Rechtsansprüche ist der Sitz des VCP in Nürnberg
- 10.4. Das Haus- und Platzrecht liegt bei den Mitgliedern des Vorstands des VCP Bayern e.V., dem Geschäftsführer, den Landesvorsitzenden des VCP-Landesverband Bayern und bei den, vom Vorstand bestellten, Mitgliedern der Haus-/Platzverwaltungen.
- 10.5. Unwirksame Bestimmungen des Vertrages oder der Belegungsbedingungen haben nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem Zweck am nächsten kommen. Ansprüche der Gäste sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung des Aufenthaltes gegenüber dem VCP schriftlich geltend zu machen.